

Sonderbedingungen zum Leistungsmodul „Mietservice“

(Stand Mai 2018 © facilimesstec GmbH)

1. Allgemeines und Mietbeginn

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Vermietung (Lieferung und/oder Montage und /oder Inbetriebnahme) der im Rahmenvertrag in der Anlage Mietservice Messtechnik genannten Messgeräte (Mietobjekte). Maßgebend ist die tatsächlich überlassene Stückzahl.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sich die Mietobjekte während der Mietdauer stets in gebrauchsfähigem Zustand befinden (Wartung bei Bedarf) und den einschlägigen Eichvorschriften entsprechen.
- 2.2. Defekte Geräte werden während der Eichgültigkeitsdauer des jeweiligen Gerätes bzw. – falls kürzer – der Vertragslaufzeit gegen solche Geräte ausgewechselt, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beglaubigt sind und in ihrer Bauart und Technologie diesen Geräten entsprechen. Die Auftragnehmerin darf nach eigenem Ermessen hierfür Neu- oder Austauschgeräte verwenden. Diese treten dann an die Stelle des ersetzten Mietobjekts.
- 2.3. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen gehen die Verpflichtungen von Eichgesetz und Eichordnung, betreffend die in diesen Vertrag einbezogenen Geräte sowie deren Ausfallrisiko, vom Mieter auf die Auftragnehmerin über. Die Mietobjekte bleiben Eigentum der Auftragnehmerin.

3. Leistungsausschluss / Aufwendungen / Kosten

- 3.1. Bei Montage/Inbetriebnahme setzt die Auftragnehmerin voraus, dass die Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wird. Die unter Ziffer 2. genannten Leistungen werden von der Auftragnehmerin nur hinsichtlich solcher in den Mietvertrag einbezogener Geräte geschuldet, deren ordnungsgemäße Montage und Erstinbetriebnahme durch einen von der Auftragnehmerin autorisierten Kundendienst erfolgt ist. Dies gilt insbesondere für solche Messgeräte, die bei der Auftragnehmerin gemietet, jedoch zwecks ihres Einbaus an ein Fachhandwerksunternehmen beigelegt werden. Als Grundlage für die Montage / Inbetriebnahme gelten die Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB-6.1 und 6.2 (April 1988) und der DIN 1988 (Dezember 1988). Alle Einbauregeln haben auch Gültigkeit für hydraulische Geber (Wassermesser) und Wärmemesser.
- 3.2. Aufwendungen für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind vom Mieter über den Mietpreis hinaus gesondert zu erstatten, wenn
- sie aufgrund nachträglich veränderter Einbaubedingungen oder mangelnder Funktion bzw. Nichtvorhandensein von Absperrorganen entstehen.
 - sie durch Beseitigung von Schäden entstehen, die durch von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende unsachgemäße Eingriffe, falsche Bedienung oder Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriften verursacht wurden.
 - sie durch falsche Betriebsbedingungen, Überspannungen, Fremdkörper im Leitungsnetz oder Verschmutzungen notwendig werden.
 - eine vom Mieter in Auftrag gegebene Geräteprüfung, die nicht zum Zeitpunkt der Ablesung stattfindet, ohne Befund bleibt.
- 3.3. Stemm- und Rohränderungsarbeiten sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Sie müssen im Bedarfsfall vom Mieter bei geeigneten Fachunternehmen gesondert in Auftrag gegeben werden.
Bei Montage sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht im Leistungsumfang enthalten:
- Maler- und Verputzarbeiten jeglicher Art
 - Gerüste und Gerüstbauarbeiten, die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften zur Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen vorgeschrieben sind. Diese werden bauseits vom Auftraggeber kostenlos beigelegt.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1. Der Mieter darf die Mietobjekte nur am Installationsort (Liegenschaft) nutzen. Er darf über die Mietobjekte nicht verfügen.
- 4.2. Der Mieter trägt die Gefahr des Diebstahls der Mietobjekte, ferner der Beschädigung durch Dritte, die mit Duldung des Mieters bzw. der Nutzer der Liegenschaft diese betreten. Werden dem Mieter Beschädigungen bekannt, hat er dies der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Der Mieter gibt auf Anforderung in banküblicher Weise Selbstauskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 4.4. Der Mieter hinterlegt auf Wunsch in banküblicher Weise eine Bürgschaft über mind. 1 jährliche Mietrate.